MARKTGEMEINDE
nötsch
IM GAILTAL

9611 Nötsch 222
Tel. 04256/2145
Fax 04256/2145-5
noetsch@ktn.gde.at

Zahl: 240/2026 (001)

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung Kindergarten und Kindertagesstätte

gem. § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal, in Nötsch Nr. 210

1. Allgemeine Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage des Mutter-Kind Passes, der Impfkarte, vorhandener Befunde/Gutachten des Kindes, der Sozialversicherungsnummer und allenfalls, wenn es die Leitung für erforderlich erachtet, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung
- die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und betreuungsordnung einzuhalten.

Die Anmeldungen werden jährlich im Monat März entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Vorschriften über den Besuch

- Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätesten 8:30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigen oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann, oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.

- Im Interesse des Kindes ist es notwendig, dass die Erziehungsberechtigten sich in regelmäßigen Abständen über den Entwicklungsstand des Kindes im Kindergarten erkundigen. Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (KBBG § 16a Abs. 3)

- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe, Wechsel- Turngewand und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.

- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

- Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf die Institution nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf, auf Verlangen, der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die Leitung / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.

- Haben die Leitung des Kindergartens und/oder die Elementarpädagogin Bedenken bezüglich der geistigen, sozial-emotionalen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch, so sind medizinische, pädagogische oder psychologische Gutachten zur Abklärung beizubringen, um einen Verbleib im Kindergarten zu gewährleisten beziehungsweise um notwendige Schritte zur Förderung des Kindes einzuleiten.

- Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die PädagogInnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Vorschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Läusefrei sind.

- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Namen, Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung zeitgerecht mitzuteilen.

- Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.

- Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.

- Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

Information zum verpflichtenden Kindergartenjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der LehrerInnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete PädagogInnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den ElementarpädagogInnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (K-KBBG § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen).

Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

ELTERNSPRECHSTUNDEN und ELTERNVERSAMMLUNGEN

Um einen guten Kontakt zwischen der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung, dem Fachpersonal und den Eltern (Erziehungsberechtigten) aufrecht zu erhalten, stehen die Leiterin und das Fachpersonal für Auskünfte und Beschwerden, die sich auf das Kind bzw. den Kindergartenbetrieb beziehen, zur Verfügung. Mindestens zweimal im Jahr werden Elternversammlungen bzw. Elternabende gem. § 16a Abs. 2 K-KBBG einberufen; die Teilnahme liegt im eigenen Interesse der Eltern (Erziehungsberechtigten). Die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ist ein wichtiger Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten.

3. Betriebs- und Öffnungszeiten

Der Dienst im Kindergarten der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal beginnt mit 01. September jeden Jahres und endet mit 15. August jeden Jahres. Die Ferien (Weihnachts-, Ostern- u. Pfingstferien) richten sich nach den gesetzlichen Schulferien der Pflichtschulen Kärntens.

Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 16:00 Uhr

Ganztägige Betreuung von 06:45 Uhr bis 16 Uhr

Halbtags ohne Essen bis 11:30 Uhr

Halbtags mit Essen bis 13:00 Uhr

4. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Ersten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und – betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist.
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigten die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leistet.

5. Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen bzw. richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

149,00 €	pro Monat für die Verpflegung (Jause und Mittagessen)
37,00 €	pro Monat für die Jause für jene Kinder, die halbtags ohne Essen angemeldet sind
4,00 €	pro Monat für den Kreativbeitrag

Die Beiträge sind monatlich im Nachhinein bis spätestens 15. des Monats zu entrichten.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Der monatliche Beitrag ist im Zeitraum September bis August jeden Jahres zu entrichten, wobei für den Monat August nur der halbe Beitrag anfällt und bleibt auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

Soziale Staffelung:
Wenn Elternteile keinen Familienbonus Plus erhalten, gibt es 30 % Ermäßigung. Die Arbeitnehmerveranlagung ist von beiden Elternteilen als Nachweis vorzulegen. Die Ermäßigung gilt nur wenn die Arbeitnehmerveranlagung von beiden Elternteilen beantragt und vorgelegt wurde.

Die Tarife sind wertgesichert; die jeweils zu Jahresbeginn aufgrund der Wertsicherung zu ermittelnden neuen Beträge gemäß Verbraucherpreisindex der Statistik Austria sind auf volle Euro aufzurunden. Der Beitrag ist jeweils im Nachhinein zu entrichten.

6. Gemeinderatsbeschlüsse

Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gilt mit Wirkung vom 01. Jänner 2027. Ihr liegt der Beschluss des Gemeinderates vom 20.Oktober 2026 zugrunde.

Der Bürgermeister
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger

	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	Marktgemeinde Nötsch im Gailtal
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-09T13:34:35Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	749554953
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://noetsch.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	